

# Satzung des Sportvereins Massenbachhausen e.V.

---



## **§1** **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen ‚Sportverein Massenbachhausen e.V.‘ abgekürzt SV Massenbachhausen
2. Der Verein hat seinen Sitz in Massenbachhausen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

## **§2** **Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können ersetzt werden. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale) beschließen.

## **§3** **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb sowie den Übungseinheiten und Veranstaltungen des Vereins.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliedsrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **§4**

#### ***Rechte und Pflichten der Mitglieder***

1. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Übungs-/Trainings- und Spielbetriebs zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiter und Jugendleiterinnen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) Die Mitteilung der Anschriftenänderung
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
  - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§5**

#### ***Mitgliedsbeiträge***

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
  - a) ein Jahresbeitrag
  - b) der Jahresbeitrag ist zum 1. April eines jeden Jahres fällig

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrags.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

## **§6** **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

## **§7** **Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Hauptausschuss

## **§8** **Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§9** **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im Gemeindeanzeiger von Massenbachhausen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, bei dessen Verhinderung, von einem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

## **§10** **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entgegennahme der Berichte der Abteilungsverantwortlichen
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Entlastung des Hauptausschusses
- Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Hauptausschusses
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungsverpflichtungen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## **§11** **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus drei, möglichst vier Personen:
  - a) Der/die Vorsitzende
  - b) Möglichst der/die stellvertretende Vorsitzende
  - c) Der/die Schatzmeister/in
  - d) Der/die Schriftführer/in
2. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses
  - Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - Beschlussfassung über die Gründung und Integration neuer Abteilungen
3. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
4. Die Wahl des Vorsitzenden und Schriftführers findet im selben Jahr statt, die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters um ein Jahr versetzt.
5. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertreter/in lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§12** **Vorstand im Sinne des §26 BGB**

1. Der/die Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstände im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
2. Bei Auszahlungen von Beträgen über 1.500€ bis 5.000€ ist die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
3. Zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 5.000€ ist die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich.

## **§13** **Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus 8-10 Personen, darunter
  - a) Verantwortliche/r Abteilung Fußball
  - b) Verantwortliche/r Abteilung Jugendfußball
  - c) Verantwortliche/r Abteilung Tischtennis
  - d) Verantwortliche/r Abteilung Gymnastik-/Turnabteilung
  - e) Verantwortliche/r des Wirtschaftsausschusses
  - f) 3-5 Beisitzer/-innen

Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Hauptausschusses sein.

2. Wird innerhalb des Vereins eine neue Abteilung gegründet und integriert, ist die/der Verantwortliche dieser Abteilung mit einem Sitz im Hauptausschuss vertreten.
3. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000 € beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird.
4. Der Hauptausschuss wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Hauptausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
5. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der/die Vorsitzende des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Einer Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung vom Vorstand verlangen.

Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind von den Sitzungen des Hauptausschusses zu verständigen.

6. Die Hauptausschusssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

## **§14** **Abteilungen und Abteilungsausschüsse**

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen
2. Jede Abteilung wird durch das jeweils verantwortliche Mitglied des Hauptausschusses vertreten. Der Verantwortliche kann zur Organisation der Abteilung entsprechende Abteilungsausschüsse bilden.
3. Die Zusammensetzung der Abteilungsausschüsse richtet sich nach den Bedürfnissen der betreffenden Abteilung.
4. Die Abteilungen sind grundsätzlich an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden. In fachlicher Hinsicht arbeiten sie selbständig unter eigener Verantwortung.
5. Die Abteilungsausschüsse schlagen der Mitgliederversammlung einen Kandidaten zur Wahl in den Hauptausschuss vor.

## **§15** **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand bzw. dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht abzugeben.

## **§16** **Datenschutz**

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.
3. Der Verein veröffentlicht eine Homepage im Internet. Diese Homepage kann unter der Internetadresse **<http://www.sv-massenbachhausen.de>** von jedem Internet Benutzer weltweit angesehen werden. Besucher können Fotos der Homepage auf ihren privaten PC herunterladen, bearbeiten und vervielfältigen. Deshalb ist der Verein mit der Veröffentlichung von Fotos der Mitglieder sehr vorsichtig. Häufig können Veranstaltungen, Spiele, Events und Arbeitseinsätze des Vereins jedoch vor allem dann gut veranschaulicht und erklärt werden, wenn Fotos gezeigt werden.

4. Die Mitglieder, bei minderjährigen Mitgliedern deren Erziehungsberechtigte, erteilen mit Eintritt in den Verein das Einverständnis, dass Namen, Fotografien und Texte der Mitglieder selbst, im Zusammenhang mit der graphischen Darstellung der Homepage des SV Massenbachhausen, z.B. in Berichten, Bildergalerien, Aktivitäten, o.ä. auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen. Außerdem erklären die Mitglieder das Einverständnis, dass Fotografien im Rahmen eines Berichtes auch in der örtlichen Presse, z.B. Gemeindeblatt, Stadionheft, o.ä. veröffentlicht werden dürfen.
5. Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber dem Verein für Art und Form der Nutzung der oben aufgeführten Internetseiten, zum Beispiel für das Herunterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

## **§17** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Massenbachhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

## **§18** **In-Kraft Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.01.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung sowie alle früheren Regelungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Massenbachhausen, den 31.01.2014

.....  
Hans Rossi, 2. Vorstand SV Massenbachhausen